

ÄNDERUNG DER KUNDENRICHTLINIEN FÜR DAS DEBITKARTEN-SERVICE UND FÜR DIE KONTAKTLOS-FUNKTION

Fassung Jänner 2016 – Dezember 2022

Um die Lesbarkeit dieser Kundenrichtlinien zu erleichtern, wurde auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Kundenrichtlinien für das Maestro-Service und für das Quick-Service

BISHERIGE FASSUNG (JÄNNER 2016)

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Bezugskarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und Bank Gutmann Aktiengesellschaft (im Folgenden „Kreditinstitut“) andererseits.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Karten-Service Das Karten-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.2. Kontaktlos-Funktion Bezugskarten mit dem „Kontaktlos“ Symbol ermöglichen dem Karteninhaber weltweit kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.3. Quick-Service Das Quick-Service ist ein österreichweit verbreitetes elektronisches Gelddörsensystem, welches Ladungen der Elektronischen Gelddörse und bargeldlose Zahlungen mit dieser an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.4. Persönlicher Code Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber pro Karte in einem verschlossenen Kuvert erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten ermöglicht die Nutzung des Karten-Service (so auch das Laden der Elektronischen Gelddörse Quick).

1.5. Kontoinhaber Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bezugskarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen.

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service und für die Kontaktlos-Funktion

NEUE FASSUNG (DEZEMBER 2022)

Diese Kundenrichtlinien regeln **gemeinsam mit den Vereinbarungen im Kundenauftrag sowie mit dem jeweiligen Gebührenaushang die Vertragsbeziehung (im Folgenden „Kartenvertrag“) zwischen Bank Gutmann Aktiengesellschaft (im Folgenden „Kreditinstitut“) als Kartenausgeber der Debitkarte und dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Debitkarte (im Folgenden „Karteninhaber“), sowie dem Inhaber eines Kontos (im folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Debitkarten ausgegeben sind. Die Kundenrichtlinien und die Konditionen im Kartenvertrag gelten, wenn ihre Geltung zwischen dem Kreditinstitut und dem Karteninhaber bzw. Kontoinhaber vereinbart sind.**

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Debitkarten-Service Das Debitkarten-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten **(im folgenden Debitkarte)** Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.2. Kontaktlos/NFC-Funktion Debitkarten mit dem „Kontaktlos“ Symbol ermöglichen dem Karteninhaber weltweit kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.3. Akzeptanzstellen Akzeptanzstellen sind die mit dem auf der Debitkarte abgebildeten Logo gekennzeichneten Geldausgabeautomaten und POS-Kassen, die Bargeldbehebungen bzw. bargeldlose Zahlungen bei Vertragsunternehmen ermöglichen.

1.4. Persönlicher Code Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber pro Karte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten ermöglicht die Nutzung des **Debitkarten-Service**.

1.5. Kontoinhaber Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer **Debitkarte** wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen.

Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.6. Karteninhaber Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte für sich selbst und für die zu seinem Konto Verfügungs- und Zeichnungsberechtigten beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren.

1.7. Kartenantrag, Kartenvertrag Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Bezugskarte an den Karteninhaber als angenommen.

1.8. Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte für den Karteninhaber

1.8.1. Geldausgabeautomaten: Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten (GAA) im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

1.8.2. POS-Kassen: Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbolen gekennzeichnet sind („point of sale“-Kassen; im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und unter Eingabe des persönlichen Codes Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.8.3. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes (Sofern angeboten bzw. mit dem Konto-/Karteninhaber vereinbart): An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der

Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den **Debitkarte/n** entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.6. Karteninhaber Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer **Debitkarte** für sich selbst und für **dritte Personen** beantragen. **Der Kontoinhaber hat** den Kartenantrag **des Karteninhabers** mit zu unterfertigen.

1.7. Kartenantrag, Kartenvertrag Der Kartenvertrag kommt **durch** Zustellung der **Debitkarte** an den Karteninhaber zustande (§ 864 Abs 1 ABGB).

1.8. Verwendungsmöglichkeiten der Debitkarte für den Karteninhaber

1.8.1. Geldausgabeautomaten: Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der **Debitkarte** angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der **Debitkarte** und dem persönlichen Code Bargeld **oder durch kontaktloses Anhalten der Karte**, bis zu dem vereinbarten Limit **im Kartenvertrag** zu beziehen.

1.8.2. POS-Kassen: Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der **Debitkarte** angeführten Symbolen gekennzeichnet sind („point of sale“-Kassen; im Folgenden „POS-Kassen“), mit der **Debitkarte** und unter Eingabe des persönlichen Codes Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschrift erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ **oder durch kontaktloses Anhalten der Debitkarte** bzw. durch seine Unterschrift das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. **Nach Bestätigung der Taste „OK“ oder nach kontaktlosem Anhalten der Debitkarte bzw. nach Unterschrift kann die Zahlungsanweisung nicht mehr widerrufen werden.** Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.8.3. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes An POS-Kassen, die mit dem auf der **Debitkarte** angeführten „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der **Debitkarte** ohne Einstecken der **Debitkarte**, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der **Debitkarte** zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von

Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine bargeldlose Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen durchführen zu können.

1.8.4. Elektronische Geldbörse (Quick-Service): Der Karteninhaber ist berechtigt, die Elektronische Geldbörse zu laden und Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im Inland an Kassen und Automaten, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet, ohne Eingabe seines persönlichen Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation bis zum geladenen Betrag bargeldlos zu bezahlen.

1.9. Einwendungen aus dem Grundgeschäft Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte oder der Elektronischen Geldbörse bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

1.10. Entgelte

1.10.1. Entgeltvereinbarung: Das Kreditinstitut ist berechtigt, dem Kontoinhaber für die Ausgabe der Bezugskarte sowie für die Bereitstellung der damit verbundenen Funktionen und deren Benutzung durch den Karteninhaber Entgelte zu verrechnen, deren Höhe mit dem Kontoinhaber vereinbart wird. Die Entgelte sind aus dem Gebührenaushang des Kreditinstituts, dem allenfalls mit dem Kunden vereinbarten Konditionenblatt sowie dem Bestellformular für die Bezugskarte ersichtlich. Das Kreditinstitut ist berechtigt, das Entgelt in jeweils gültiger Höhe dem Konto anzulasten, zu dem die Bezugskarte ausgestellt ist.

1.10.2. Änderungen des Entgelts: Änderungen der mit dem Kontoinhaber vereinbarten Entgelte können gemäß den Ziffern 41 ff der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Gutmann Aktiengesellschaft erfolgen.

Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. **Nach dem Anhalten der Debitkarte an die POS-Kasse kann die Zahlungsanweisung nicht mehr widerrufen werden.**

Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine bargeldlose Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen durchführen zu können.

1.8.4. Entfällt.

1.9. Einwendungen aus dem Grundgeschäft Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der **Debitkarte** bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

1.10. Änderungen von Entgelten und Leistungen

1.10.1. Entgeltvereinbarung: Das Kreditinstitut ist berechtigt, dem Kontoinhaber für die Ausgabe der **Debitkarte** sowie für die Bereitstellung der damit verbundenen Funktionen und deren Benutzung durch den Karteninhaber Entgelte zu verrechnen, deren Höhe mit dem Kontoinhaber **im Kartenvertrag** vereinbart wird. Das Kreditinstitut ist berechtigt, das Entgelt in jeweils gültiger Höhe dem Konto anzulasten, zu dem die **Debitkarte** ausgestellt ist.

1.10.2. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern: Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit **Unternehmern Entgelte, die der Kontoinhaber für Dauerleistungen zu leisten hat, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen**

und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für die Änderung anderer Leistungen des Kreditinstituts gegenüber dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen.

Über im vorstehenden Absatz hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kontoinhabers, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Karteninhaber bzw. Kontoinhaber vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Angabe der vorgeschlagenen Änderungen bzw. Einführungen von Leistungen oder Entgelten angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers bzw. Kontoinhabers zu den angebotenen Änderungen bzw. Einführungen von Leistungen oder Entgelten gilt als erteilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Karteninhabers bzw. Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot zur Änderung bzw. Einführung von Leistungen oder Entgelten ist dem Karteninhaber bzw. Kontoinhaber mitzuteilen, wobei die Mitteilung an den Karteninhaber bzw. Kontoinhaber per Post an die letzte vom Karteninhaber bzw. Kontoinhaber bekannt gegebene Anschrift (siehe Punkt 1.16.) erfolgt bzw. in der Form einer elektronischen Mitteilung erfolgen kann, die mit ihm wirksam vereinbart worden ist. Als Mitteilung gilt auch, wenn das Angebot zur Änderung bzw. Einführung von Leistungen oder Entgelten auf eine mit dem Karteninhaber bzw. Kontoinhaber vereinbarte Weise zum Abruf bereit gehalten wird. Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber bzw. Kontoinhaber im Angebot zur Änderung bzw. Einführung von Leistungen oder Entgelten darauf aufmerksam machen, dass die Zustimmung des Karteninhaber bzw. Kontoinhabers zur Änderung bzw. Einführung als erteilt gilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bzw. Einführung kein schriftlicher Widerspruch des Karteninhabers bzw. Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt.

1.10.3. Entgeltsänderungen gegenüber Verbrauchern: Änderungen der in einem im Kartenvertrag vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen werden dem Kontoinhaber vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, unter Angabe der Änderungen angeboten. Die Zustimmung des Kontoinhabers zu den angebotenen Änderungen gilt als erteilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot zur Änderung der Entgelte ist dem Kontoinhaber mitzuteilen, wobei die Mitteilung an den Kontoinhaber per

Post an die letzte vom Kontoinhaber bekannt gegebene Anschrift (siehe Punkt 1.16.) erfolgt bzw. in jeder Form einer elektronischen Mitteilung erfolgen kann, die mit ihm wirksam vereinbart worden ist. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber im Angebot zur Änderung von Entgelten das Ausmaß und den Zeitpunkt der vorgeschlagenen Änderung des Entgelts mitteilen und darauf aufmerksam machen, dass die Zustimmung des Kontoinhabers zur Änderung der Entgelte als erteilt gilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kein Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung von Entgelten hat der Kontoinhaber das Recht, seinen Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kontoinhaber im Angebot zur Änderung der Entgelte hinweisen.

Auf dem im vorstehenden Absatz vorgesehenen Weg kann eine Änderung der mit dem Kontoinhaber vereinbarten Entgelte nach Maßgabe der Entwicklung des von der Statistik Austria erhobenen und veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2020 (VPI) oder eines an dessen Stelle tretenden Index erfolgen, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Als Ausgangsbasis für die Berechnung ist das Jahr 2020 mit einem Indexwert von 100 heranzuziehen. Anpassungen auf Grund der Veränderung des VPI erfolgen auf Basis des Jahresdurchschnittes der Veränderungen eines vergangenen Kalenderjahres jeweils zum 1. Juli eines Folgejahres. Wurde bei einer Änderung der Indexzahl des Jahresdurchschnittes keine Änderung der Entgelte angeboten, so geht dadurch die Möglichkeit, eine Änderung anzubieten, in den Folgejahren nicht verloren. Dies gilt auch, wenn Indexänderungen nicht zur Gänze als Basis einer Änderung der Entgelte herangezogen werden. Unterlassene Entgeltänderungen können bei Änderungen in den Folgejahren berücksichtigt werden.

1.10.4. Änderungen von Dauerleistungen gegenüber Verbrauchern

Änderungen der vom Kreditinstitut dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber zu erbringenden Dauerleistungen werden dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Angabe der Änderung angeboten. Die Zustimmung des Kontoinhabers bzw. Karteninhabers zu den angebotenen Änderungen gilt als erteilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers bzw. Karteninhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot zur Änderung der Dauerleistungen ist dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber mitzuteilen, wobei die Mitteilung an den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber per Post an die letzte vom Kontoinhaber bzw. Karteninhaber bekannt gegebene Anschrift (siehe Z 1.16.) erfolgt bzw. in jeder Form einer elektronischen Mitteilung erfolgen kann, die mit ihm wirksam vereinbart worden ist. Das Kreditinstitut wird dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber im Angebot zur Änderung einer Dauerleistung darauf aufmerksam

machen, dass die Zustimmung des Kontoinhabers bzw. Karteninhabers zur Änderung der Dauerleistung als erteilt gilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kein Widerspruch des Kontoinhabers bzw. Karteninhabers beim Kreditinstitut einlangt. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung von Leistungen hat dieser das Recht, den diesbezüglichen Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber im Angebot zur Änderung der Dauerleistungen hinweisen.

Auf dem im vorstehenden Absatz vorgesehenen Weg kann eine Änderung von vom Kreditinstitut dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber zu erbringenden Dauerleistungen nur erfolgen, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände (insbesondere aufgrund der Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrades einer Leistung) sachlich gerechtfertigt ist. Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt nur dann vor, wenn sich aus der angebotenen Leistungsänderung

- eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts
- und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstitutes ergeben.

1.11. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Kundenrichtlinien festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber der Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich bis zu den vereinbarten Konto-/Kartenlimits.

1.12. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse Wird an einem Geldausgabeautomaten oder einer POS-Kasse viermal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann das Kreditinstitut veranlassen, dass die Bezugskarte aus Sicherheitsgründen eingezogen und unbrauchbar gemacht wird.

1.11. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der **Debitkarte** erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. **Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteinhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Bezugskarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.** Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Kundenrichtlinien festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber der Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich bis zu den vereinbarten Konto-/Kartenlimits.

1.12. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse Wird an einem Geldausgabeautomaten oder einer POS-Kasse viermal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann das Kreditinstitut veranlassen, dass die **Debitkarte** aus Sicherheitsgründen eingezogen und unbrauchbar gemacht wird.

1.13. Verfügbarkeit des Systems - Achtung: Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstituts liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Bezugskarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Bezugskarten kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.** Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

1.14. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

1.14.1. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte: Der Karteninhaber erhält nach Abschluss des Kartenvertrages eine Bezugskarte, die bis zum Ende des Jahres oder Monats gültig ist, das auf ihr vermerkt ist.

1.14.2. Austausch der Bezugskarte: Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bezugskarte. Das Kreditinstitut ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.

1.14.3. Vernichtung der Bezugskarte: Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Bezugskarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Bezugskarte zu vernichten. **Warnhinweis: Vor Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.**

1.14.4. Dauer des Kartenvertrags: Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kreditinstitut als auch vom Kontoinhaber und/oder vom Karteninhaber mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kontoinhaber, der Verbraucher ist, anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausföhrung der Bezugskarte.

Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.13. Verfügbarkeit des Systems - Achtung: Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstituts liegenden Problemen bei der Akzeptanz der **Debit**karten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der **Debit**karten kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.** Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

1.14. Gültigkeitsdauer der **Debitkarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung**

1.14.1. Gültigkeitsdauer der **Debit**karte: Der Karteninhaber erhält nach Abschluss des Kartenvertrages eine **Debit**karte, die bis zum Ende des **auf der Debitkarte angegebenen** Monats **des angegebenen** Jahres gültig ist.

1.14.2. Austausch der **Debit**karte: **Der** Karteninhaber **beauftragt das Kreditinstitut, ihm rechtzeitig** vor Ablauf der Gültigkeitsdauer **seiner Debitkarte** eine neue **Debitkarte zu übersenden. Dieser Auftrag besteht nicht, wenn der Kartenvertrag durch eine erfolgte Kündigung des Karteninhabers oder des Kreditinstituts vor Ablauf der Gültigkeitsdauer endet.** Das Kreditinstitut ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die **Debit**karte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue **Debit**karte zur Verfügung zu stellen.

1.14.3. Vernichtung der **Debit**karte: **Dem** Karteninhaber **wird dringend empfohlen** nach Erhalt einer neuen **Debit**karte **und/oder spätestens nach Ablauf der Gültigkeit einer Debitkarte** für die gesicherte Vernichtung der abgelaufenen **Debit**karte zu sorgen.

1.14.4. Dauer des Kartenvertrags: Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kreditinstitut als auch vom Kontoinhaber und/oder vom Karteninhaber mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der **Debit**karte werden dem Kontoinhaber, der Verbraucher ist, anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der **Debit**karte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausföhrung der **Debit**karte.

Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.14.5. Rückgabe der Bezugskarte: Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich nach Ende des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.

Warnhinweis: Vor Rückgabe der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.

1.15. Änderung der Kundenrichtlinien

Änderungen dieser zwischen dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber einerseits und dem Kreditinstitut andererseits vereinbarten Kundenrichtlinien werden dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kontoinhabers bzw. Karteninhabers zu angebotenen Änderungen gilt als erteilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers bzw. Karteninhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot zur Änderung der Kundenrichtlinien ist dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber mitzuteilen, wobei die Mitteilung an den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber in jeder Form erfolgen kann, die mit ihm vereinbart worden ist und den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Gegenüber einem Unternehmer gilt als Mitteilung auch, wenn das Angebot zur Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit gehalten wird.

Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber im Angebot zur Änderung der Kundenrichtlinien auf die von der Änderung betroffenen Bestimmungen der Kundenrichtlinien hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass die Zustimmung des Kontoinhabers bzw. Karteninhabers zur Änderung der Kundenrichtlinien als erteilt gilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kein Widerspruch des Kontoinhabers bzw. Karteninhabers beim Kreditinstitut einlangt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Kundenrichtlinien betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf seiner Internetseite veröffentlichen und diese dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber im Angebot zur Änderung der Kundenrichtlinien hinweisen.

Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinie hat der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber, der Verbraucher ist, das Recht, den Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber im Angebot zur Änderung der Kundenrichtlinien hinweisen.

1.14.5. Rückgabe der **Debit**karte: Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen **Debit**karten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige **Debit**karte unverzüglich nach Ende des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.

1.15. Änderung der Kundenrichtlinien

1.15.1. Der nachstehende Punkt 1.15.2. findet auf Änderungen der Entgelte des Kontoinhabers und der Leistungen des Kreditinstituts keine Anwendung. Für Entgelt- und Leistungsänderungen gelten Punkte 1.10.2., 1.10.3. und 1.10.4. dieser Kundenrichtlinien, soweit diese Änderungen mit dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber nicht individuell vereinbart werden.

1.15.2. Änderungen dieser zwischen dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber einerseits und dem Kreditinstitut andererseits vereinbarten Kundenrichtlinien werden dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt (im Folgenden „die Gegenüberstellung“). Die Zustimmung des Kontoinhabers bzw. Karteninhabers zu angebotenen Änderungen gilt als erteilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers bzw. Karteninhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot zur Änderung der Kundenrichtlinien **samt Gegenüberstellung** ist dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber, **der Verbraucher ist**, mitzuteilen, wobei die Mitteilung an den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber **per Post an die letzte vom Kontoinhaber bzw. Karteninhaber bekannt gegebene Anschrift (siehe Punkt 1.16.) erfolgt bzw. in jeder Form einer elektronischen Mitteilung** erfolgen kann, die mit ihm **wirksam** vereinbart worden ist. Gegenüber einem Unternehmer **ist es ausreichend** das Angebot **über die** Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit **zu halten**.

Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber im Angebot zur Änderung der Kundenrichtlinien darauf aufmerksam machen, dass die Zustimmung des Kontoinhabers bzw. Karteninhabers zur Änderung der Kundenrichtlinien als erteilt gilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kein Widerspruch des Kontoinhabers bzw. Karteninhabers beim Kreditinstitut einlangt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Kundenrichtlinien betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien **auch** auf seiner Internetseite veröffentlichen und diese **in Schriftform** dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber auf **dessen** Verlangen **in seinen Geschäftsstellen aushändi-**

gen oder postalisch übermitteln. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber im Angebot zur Änderung der Kundenrichtlinien hinweisen.

Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber, der Verbraucher ist, das Recht, den Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber im Angebot zur Änderung der Kundenrichtlinien hinweisen.

1.16. Adressänderungen Der Kontoinhaber und der Karteninhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kontoinhaber oder der Karteninhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut vom Kontoinhaber oder Karteninhaber bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

1.17. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

1.16. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen Der Kontoinhaber und der Karteninhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Namen, ihrer Firma, ihrer Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihnen namhaft gemachten Empfangsstelle, ihrer E-Mail-Adresse sowie ihrer Telefon- und/oder Mobiltelefonnummer („Kontaktdaten“) unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kontoinhaber oder der Karteninhaber Änderungen seiner Anschrift bzw. sonstigen Kontaktdaten nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut vom Kontoinhaber oder Karteninhaber bekannt gegebene Kontaktmöglichkeiten übermittelt wurden.

1.17. Rechtswahl

1.17.1. Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

1.17.2. Ist der Kontoinhaber bzw. der Karteninhaber Verbraucher, so bleiben die günstigeren zwingende Verbraucherschutzregelungen des Aufenthaltsstaates des Kontoinhabers bzw. des Karteninhabers unberührt.

1.18. Gerichtsstand

1.18.1. Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

1.18.2. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

2. Bestimmungen für das Karten-Service

2.1. Benützungsinstrumente Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Bezugskarte und einen persönlichen Code. Das Kreditinstitut ist nach vorheriger Einwilligung des Karteninhabers berechtigt, die Bezugskarte

2. Bestimmungen für das Debitkarten-Service

2.1. Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Debitkarte und einen persönlichen Code.

Das Kreditinstitut ist nach vorheriger Einwilligung des Karteninhabers berechtigt, die Debitkarte und den persönlichen

und den persönlichen Code an den Karteninhaber zu versenden. Die Bezugskarte bleibt Eigentum des Kreditinstituts.

Code an den Karteninhaber zu versenden. **Debitkarte und persönlicher Code dürfen nicht gemeinsam versendet werden.** Die **Debitkarte** bleibt Eigentum des Kreditinstituts.

2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung

2.2.1. Limitvereinbarung: Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren:

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann, sowie
- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Bezugskarte an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.

2.2.2. Limitänderung: Änderungen der Limits müssen zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber vereinbart werden.

Solche Änderungen der Limits können dem Kontoinhaber vom Kreditinstitut auch spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten werden. Die Zustimmung des Kontoinhabers zu angebotenen Änderungen gilt als erteilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot zur Änderung ist dem Kontoinhaber mitzuteilen, wobei die Mitteilung an den Kontoinhaber in jeder Form erfolgen kann, die mit ihm vereinbart worden ist und den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Gegenüber einem Unternehmer gilt als Mitteilung auch, wenn das Angebot zur Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit gehalten wird.

Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber im Angebot zur Änderung der Limits darauf aufmerksam machen, dass die Zustimmung des Kontoinhabers zur Änderung der Limits als erteilt gilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kein Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt.

Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Limits hat der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, das Recht, den Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kontoinhaber im Angebot zur Änderung hinweisen.

2.2.3. Limitänderung durch den Kontoinhaber: Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Änderung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

2.3. Kontodeckung Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 1.7. beschriebenen Benutzungsmöglichkeiten der Bezugskarte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung

2.2.1. Limitvereinbarung: Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren:

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der **Debitkarte** von Geldausgabeautomaten behoben werden kann, sowie
- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der **Debitkarte** an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.

2.2.2. Entfällt.

2.2.3. Bleibt unverändert.

2.3. Kontodeckung Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 1.8. beschriebenen **Verwendungsmöglichkeiten** der **Debitkarte** nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die **Debitkarte** ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

2.4. Pflichten des Karteninhabers

2.4.1. Unterfertigung der Bezugskarte: Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bezugskarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

2.4.2. entfällt

2.4.3. **Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes:** Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Bezugskarte, notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.4.4. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen: Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Bezugskarte zu veranlassen.

2.5. Abrechnung Transaktionen unter Verwendung der Bezugskarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.6. Umrechnung von Fremdwährungen Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-

2.4. Pflichten des Karteninhabers

Soweit in diesen Kundenrichtlinien Pflichten des Karteninhabers geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber, sondern auch der Kontoinhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten und für die Einhaltung der Bestimmungen Sorge zu tragen.

2.4.1. Unterfertigung der **Debit**karte: Der Karteninhaber ist verpflichtet, die **Debit**karte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

2.4.2. Bleibt unverändert.

2.4.3. **Verwahrung der Debitkarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes:** Der Karteninhaber ist verpflichtet, die **Debitkarte** sorgfältig zu verwahren, **und alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass ein Dritter Gewahrsam an der Karte erlangt.** Eine Weitergabe der **Debitkarte** an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der **Debitkarte**, notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass ein **Dritter keine Kenntnis von diesem erlangen kann.**

2.4.4. Sperr-Meldung: Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der **Debitkarte** hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der **Debitkarte** zu veranlassen.

2.5. Abrechnung Transaktionen unter Verwendung der **Debitkarte** werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form (zB Kontoauszug bzw. bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung – auf einem anderen dauerhaften Datenträger zB auf elektronischem Weg im Rahmen des Internetbankings) bekannt gegeben.

Stellt der Karteninhaber oder der Kontoinhaber fest, dass eine Transaktion nicht autorisiert war oder fehlerhaft ausgeführt worden ist, hat er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung zu unterrichten, wenn er eine Berichtigung dieses Zahlungsvorgangs erwirken möchte (Rügeobliegenheit). Die Frist für den Karteninhaber oder Kontoinhaber zur Unterrichtung des Kreditinstituts zur Erwirkung einer Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift, falls das Kreditinstitut dem Karteninhaber oder dem Kontoinhaber die Angaben gemäß dem 3. Hauptstück des ZaDiG (§§ 32 bis 54) mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Andere Ansprüche des Karteninhabers oder Kontoinhabers gegen die das Kreditinstitut oder das Vertragsunternehmen bleiben davon unberührt.

2.6. Umrechnung von Fremdwährungen Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-

Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zum nachfolgend dargestellten Fremdwährungskurs:

Der Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von der TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite (www.austrofx.at) öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt.

Der in Rechnung gestellte Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse (ohne einen allenfalls seitens der Bank Gutmann Aktiengesellschaft gebildeten Kurs) gebildet.

Für die Ermittlung eines Fremdwährungskurses sind mindestens fünf auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne einen allenfalls seitens der Bank Gutmann Aktiengesellschaft veröffentlichten Kurs) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH (www.psa.at) ersichtliche Referenzwechselkurs von der OANDA Corporation zur Anwendung.

Die Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Form bekannt geben.

Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zum nachfolgend dargestellten Fremdwährungskurs:

Der Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von der TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite (www.austrofx.at) öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt.

Der in Rechnung gestellte Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse (ohne einen allenfalls seitens der Bank Gutmann Aktiengesellschaft gebildeten Kurs) gebildet.

Für die Ermittlung eines Fremdwährungskurses sind mindestens fünf auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne einen allenfalls seitens der Bank Gutmann Aktiengesellschaft veröffentlichten Kurs) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH (www.psa.at) ersichtliche Referenzwechselkurs von der OANDA Corporation zur Anwendung.

Die Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA die **Autorisierung** erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Form bekannt geben.

Das Kreditinstitut übermittelt dem Kontoinhaber (Zahler) unverzüglich nachdem es in einem Monat den ersten auf eine bestimmte andere Währung des EWR als dem Euro lautenden Zahlungsauftrag wegen einer Barabhebung an einem Geldautomaten (Punkt 1.8.1.) oder bargeldlosen Zahlung an einer POS-Kasse (Punkte 1.8.2.) erhalten hat, eine elektronische Mitteilung über die gesamten Währungsumrechnungsentgelte, die es für die Umrechnung des zu zahlenden Betrags in Euro verrechnet, ausgedrückt als prozentualen Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank.

Die elektronische Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte erhält der Kontoinhaber (Zahler) an eine von ihm dem Kreditinstitut für Kommunikationszwecke bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Hat der Kontoinhaber dem Kreditinstitut keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben, kann die elektronische Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte nicht erfolgen. Der Kontoinhaber (Zahler) kann auf die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte verzichten. Wurde eine Debitkarte zum Konto eines Unternehmers ausgegeben, unterbleibt die elektronische Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte jedenfalls.

2.6.1. Für Landeswährungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht der Euro sind, findet sich eine Darstellung der gesamten Währungsumrechnungsentgelte im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 EU-Überweisungs-VO (EG) Nr 924/2009 als prozentualer Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank jederzeit auf www.psa.at unter „Kursinfo“.

2.7. Sperre

2.7.1. Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“), die im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden kann oder

- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut. Eine innerhalb der Öffnungszeiten beim Kreditinstitut oder - zu welchem Zeitpunkt immer - beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre bewirkt bis auf Weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten.

2.7.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

2.7.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers in folgenden Fällen zu sperren; oder die zur Bezugskarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht;
- wenn der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für das Entladen und das Bezahlen mit der Elektronischen Geldbörse (Quick).

2.7. Sperre

2.7.1. Die Sperre einer **Debitkarte** kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“ - **die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann** im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. **auf** der Internetseite www.bankomatkarte.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder

- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre bewirkt bis auf Weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen **Debitkarten**.

2.7.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von **Debitkarten** bzw. einzelner **Debitkarten** zu seinem Konto zu veranlassen. **Die Sperre und deren Aufhebung erfolgt für den Karteninhaber kostenlos.**

2.7.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die **Debitkarte** ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers in folgenden Fällen zu sperren; oder die zur **Debitkarte** vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der **Debitkarte** oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der **Debitkarte** besteht;
- wenn der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der **Debitkarte** verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut informiert den Karteninhaber möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kartensperre über die Sperre und deren Gründe. Dies gilt nicht, wenn der Information gesetzliche Regelungen oder gerichtliche oder behördliche Anordnungen entgegenstehen, die Information

über die Sperre das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte oder wenn die Kartensperre auf Wunsch des Karteninhabers erfolgte.

2.8. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

2.8.1. Das Kreditinstitut hat dem Karteninhaber im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Bankwerktages, nachdem das Kreditinstitut Kenntnis vom nicht autorisierten Zahlungsvorgang erlangt hat oder dieser der Bank angezeigt worden ist, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges zu erstatten. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nichtautorisierten Zahlungsvorganges von dem Kreditinstitut jedoch bereits eingezogen oder vom Karteninhaber bezahlt, ist das Kreditinstitut verpflichtet, diesen Betrag dem Karteninhaber unverzüglich durch Gutschrift auf sein dem Kreditinstitut bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen.

2.8.2. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der Nutzung der verlorenen oder gestohlenen Debitkarte oder auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte unter Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (PIN), ist der Karteninhaber zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, dem Kreditinstitut infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Pflichten gemäß Punkt 2.4. herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten vom Karteninhaber nur leicht fahrlässig verletzt, ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt (der Karteninhaber haftet nicht, wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Karte vor einer Zahlung für ihn nicht bemerkbar war oder der Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen eines Angestellten oder eines Agenten, einer Zweigstelle des Zahlungsdienstleisters oder einer Stelle, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, verursacht wurde). Wurden den Schaden durch grob fahrlässige Verletzung seiner Pflichten gemäß Punkt 2.4. herbeigeführt sind bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen dem Kreditinstitut und dem Karteninhaber insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments (der Debitkarte) stattgefunden hat, zu berücksichtig.

2.8.3. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Debitkarte, nachdem der Karteninhaber den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Debitkarte dem Kreditinstitut angezeigt hat, so ist Punkt 2.8.2. nicht anzuwenden, es sei denn, dass der Karteninhaber betrügerisch gehandelt hat. Dasselbe gilt, falls das Kreditinstitut der Verpflichtung, sicherzustellen, dass der Karteninhaber jederzeit die Möglichkeit hat, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht entsprochen hat.

2.8.4. Der Karteninhaber haftet nicht, wenn das Kreditinstitut bei dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat (Zahlung mit der Debitkarte und mit der Unterschrift); es sei denn, der Karteninhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

3. Bestimmungen für das Quick-Service

3.1. Elektronische Geldbörse Eine elektronische Geldbörse benötigt ein Speichermedium. Der auf der Bezugskarte angebrachte Mikrochip ist als ein solches Speichermedium geeignet. In die elektronische Geldbörse kann E-Geld im Sinne des E-Geldgesetzes „E-Geldgesetz 2010“ (BGBl I 2010/107 idF BGBl I 2012/35) geladen werden. Der Karteninhaber kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf diesem Mikrochip die elektronische Geldbörse des Quick-Services (im Folgenden „Elektronische Geldbörse“) einrichten und verwenden.

3.2. Laden der Elektronischen Geldbörse

3.2.1. Der Karteninhaber kann die Elektronische Geldbörse an den mit dem Quick-Symbol gekennzeichneten Ladestationen laden.

3.2.2. Das Laden kann erfolgen (die Lademöglichkeiten sind hier beispielsweise aufgezählt und stehen nicht jederzeit und überall gleichzeitig zur Verfügung):

- mit der Bezugskarte und persönlichem Code an Geldausgabeautomaten, die über die Quick-Ladefunktion verfügen,
- mit der Bezugskarte und persönlichem Code an Selbstbedienungsladestationen für das Quick-Service,
- gegen Barzahlung bei jedem Kreditinstitut, das eine Ladestation für das Quick-Service bereithält.

3.2.3. Der Speicher der Elektronischen Geldbörse sieht technisch einen höchstmöglichen Ladebetrag von € 400,- vor, der technisch nach Verwendung immer wieder bis zu dieser Höhe aufgeladen werden kann. Der höchstmögliche Ladebetrag wird zwischen Kontoinhaber und Kreditinstitut vereinbart.

3.2.4. Der jeweils geladene Betrag wird dem Karteninhaber beim Laden durch die Ladestation und beim Zahlen an den Kassen angezeigt.

3.2.5. **Achtung: Durch Laden der Elektronischen Geldbörse an Geldausgabeautomaten und an Selbstbedienungsladestationen verringert der Karteninhaber den Betrag, der ihm im Rahmen des Maestro-Service zur Bezahlung an POS-Kassen zur Verfügung steht.**

3.3. Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse

3.3.1. Mit einer geladenen Elektronischen Geldbörse können Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen an Kassen und Automaten im Inland, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet ohne Eingabe des persönlichen Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation bis zum geladenen Betrag bargeldlos bezahlt werden. Das Kreditinstitut muss nicht nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht

3. Entfällt zur Gänze.

wurde und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Störung beeinträchtigt wurde.

3.3.2. Durch Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung weist der Karteninhaber das Kreditinstitut unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an das Vertragsunternehmen zu zahlen, soweit dies im geladenen Betrag Deckung findet. Das Kreditinstitut nimmt die Anweisung bereits jetzt an.

3.3.3. Zahlungsvorgänge werden nur durchgeführt, wenn der Rechnungsbetrag nicht höher ist als der in der Elektronischen Geldbörse geladene Betrag.

3.4. Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet

3.4.1. Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet sind möglich. Dafür benötigt der Karteninhaber eine geeignete Hard-(zB Chipleser, Terminal) und Software. Über Anfrage wird das Kreditinstitut oder die PayLife Bank GmbH, Marxergasse 1B, 1030 Wien, dem Karteninhaber solche Produkte bekannt gegeben.

3.4.2. Bei Zahlungen im Internet darf die Elektronische Geldbörse nur bei Vertragsunternehmen, die auf ihren Webseiten die Zahlungsmöglichkeit mit „@Quick“ anbieten, verwendet werden.

Der Karteninhaber ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die Quick-Vertragspartner sind, im Internet bargeldlos bis zum geladenen Betrag zu begleichen. Zahlungsvorgänge werden vom System nur durchgeführt, wenn der Rechnungsbetrag nicht höher ist als der in der Elektronischen Geldbörse geladene Betrag.

3.5. Entladen der Elektronischen Geldbörse

3.5.1 Der Karteninhaber kann die Elektronische Geldbörse an den vorgesehenen Einrichtungen, zB an mit dem Quick-Symbol gekennzeichneten Ladestationen entladen.

3.5.2. Die Elektronische Geldbörse kann entladen werden (die Entlademöglichkeiten sind hier beispielsweise aufgezählt und stehen nicht jederzeit und überall gleichzeitig zur Verfügung):

- an Geldausgabeautomaten, die über die Quick-Ladefunktion verfügen, auf das Konto gegen Gutschrift;
- an Selbstbedienungsladestationen für Quick-Service gegen Gutschrift auf das Konto;
- bei jedem Kreditinstitut, welches über eine Ladestation verfügt, gegen die Auszahlung von Bargeld.

3.5.3 Kann die Elektronische Geldbörse aufgrund einer Beschädigung nicht entladen oder nicht mehr für Zahlungen verwendet werden, ist der allenfalls geladene Betrag beim die Bezugskarte ausgebenden Kreditinstitut geltend zu machen. Wenn auf der Elektronischen Geldbörse vor der Unbrauchbarkeit ein Betrag geladen war, wird dieser dem Kontoinhaber gutgeschrieben.

3.5.4. Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei jeder Barauszahlung die Identität der die Elektronische Geldbörse vorlegenden Person zu überprüfen.

3.6. Gültigkeit der Elektronischen Geldbörse

3.6.1. Die Elektronische Geldbörse ist solange wie die Bezugskarte gültig.

3.6.2. Nach Ablauf der Gültigkeit ist das Laden der Elektronischen Geldbörse nicht mehr möglich.

3.6.3. **Warnhinweis: Vor Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.**

3.6.4. **Wenn nach Ablauf der Gültigkeit auf der Elektronischen Geldbörse noch ein Betrag geladen ist, ersetzt das Kreditinstitut diesen Betrag, wenn er innerhalb von sieben Jahren nach Ablauf der Gültigkeit geltend gemacht wird. Danach ist dieser Anspruch verjährt.**

3.7. entfällt

3.8. Keine Informationen nach Ausführung oder über die Ablehnung eines Zahlungsvorganges

Der Kontoinhaber und der Karteninhaber können die auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherten Beträge an Geldausgabeautomaten oder anderen Ladestationen und Selbstbedienungseinrichtungen abrufen. Weitere Informationen über die Ausführung oder Nichtausführung von Zahlungsaufträgen zu Lasten des auf der Karte gespeicherten Quick-Guthabens erhalten weder der Kontoinhaber noch der Karteninhaber.

3.9. Abhandenkommen der Elektronischen Geldbörse

3.9.1. **Bei Abhandenkommen (zB Verlust, Diebstahl) der Elektronischen Geldbörse ist der geladene Betrag - wie entsprechendes Bargeld - verloren. Diese Beträge werden auch nicht erstattet. Da es sich bei den gespeicherten Beträgen um elektronisches Geld im Sinne des § 1 Abs 1 des E-Geldgesetzes handelt, der maximale Ladebetrag EUR 400,- nicht übersteigt und eine Möglichkeit, das Zahlungsinstrument zu sperren, nicht besteht, ist § 44 ZaDiG über die Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge nicht anwendbar.**

3.9.2. Eine Sperre der Elektronischen Geldbörse ist technisch nicht möglich. Eine vorgenommene Sperre der Bezugskarte bewirkt, dass die Elektronische Geldbörse auf dieser Bezugskarte nicht mehr geladen werden kann. Es können aber weiterhin Zahlungen bis zur Höhe des geladenen Betrages vorgenommen werden.

3.9.3. Der auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherte Betrag ist wie Bargeld zu betrachten. Eine dritte Person kann eine abhanden gekommene Elektronische Geldbörse verwenden, ohne sich zu identifizieren, ohne Eingabe des persönlichen Codes oder ohne Unterschrift. Eine sorgfältige Aufbewahrung der Bezugskarte, auf der sich die Elektronische Geldbörse befindet, wird daher empfohlen.